<u>Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Ausweis- bzw.</u> <u>Passanträgen von Minderjährigen</u>

Das Ausweisdokument muss die Person beantragen, die als Sorgeberechtigte den Aufenthalt des Kindes bestimmt.

Sind beide Eltern antragsberechtigt (gemeinsames Sorgerecht und gemeinsame Wohnung), reicht es, wenn ein Elternteil mit dem Kind kommt und diese Einverständniserklärung unterzeichnet mitbringt.

Zur Beantragung eines	
□ Personalausweises	(für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
□ Reisepasses	(für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
für unsere Tochter/ unse	ren Sohn
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Augenfarbe	
Körpergröße	
Gesetzliche Vertreter	Familienname, Vorname
□ Mutter	Familienname, Vorname
Ort, Datum	
Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters

Es sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Ein bereits vorhandenes Ausweisdokument des Kindes
- 1 aktuelles biometrisches Lichtbild
- Die Unterschrift beider Sorgeberechtigten
- Ausweis der Mutter und des Vaters oder Kopie der Ausweise
- Sorgerechtsnachweis bei nur einem Sorgeberechtigten (Gerichtsurteil, Sorgeerklärung)
- Geburtsurkunde

Das <u>persönliche Erscheinen</u> eines Erziehungsberechtigten <u>und</u> des Kindes sind erforderlich. Kinder ab 6 Jahre <u>müssen</u> auf dem Personalausweis und Reisepass Fingerabdrücke hinterlegen!

Die Kosten betragen:

Für einen Reisepass 37,50 EUR (Gültigkeit 6 Jahre)
 Für einen Personalausweis 22,80 EUR (Gültigkeit 6 Jahre)
 Für einen vorläufigen Personalausweis 10,00 EUR (Gültigkeit 3 Monate)

Hinweis:

Das Bürgerbüro muss die Echtheit der Unterschriften prüfen. Bringen Sie dafür die Ausweise (Personalausweis/Reisepass) mit. Bitte beachten Sie, dass die Unterschriften auf dem Antrag mit denen in den vorgelegten Ausweisdokumenten identisch sein müssen. Die Bearbeitung ist nicht möglich, wenn die Unterschriften nicht übereinstimmen.

Unabhängig von der Restgültigkeit des Ausweisdokumentes verlieren Ausweisdokumente ihre Gültigkeit, wenn ihr Kind anhand des darin eingetragenen Lichtbilds nicht oder nicht mehr zweifelsfrei identifiziert werden kann. Dies kann z.B. auch zu Zurückweisungen an Grenzübergängen führen.